



## Richtlinie Nachteilsausgleich für die Berücksichtigung von Behinderungen in der Berufsbildung

vom 23. August 2021 (Stand 1. August 2023)

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes<sup>1</sup>, Art. 3 Bst. c und Art. 21 Abs. 2 Bst. c des Berufsbildungsgesetzes<sup>2</sup> sowie Art. 35 Abs. 3 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung<sup>3</sup> und Art. 2 Abs. 1 der kantonalen Berufsbildungsverordnung<sup>4</sup>

als Richtlinie:

### Ziff. 1 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit des Amtes für Berufsbildung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bestimmt sich nach dem Lehrvertrag. Wo kein Lehrvertrag besteht, bestimmt sie sich nach dem Schulort.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> (...)<sup>6</sup>

### Ziff. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Nachteilsausgleiche für Prüfungen während der Ausbildung werden gewährt für:

- a) die berufliche Grundbildung (inkl. BM1 und BM2);
- b) Bildungsgänge und Nachdiplomstudiengänge der höheren Fachschulen.

<sup>2</sup> Nachteilsausgleiche werden gewährt für das Qualifikationsverfahren:

- a) in der beruflichen Grundbildung (inkl. BM1 und BM2);
- b) für Bildungsgänge und Nachdiplomstudiengänge der höheren Fachschulen.

<sup>3</sup> Nachteilsausgleiche werden gewährt für Aufnahmeprüfungen der Berufsmaturität.

### Ziff. 3 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Nachteilsausgleiche werden gewährt, wenn:

- a) die Art der Behinderung die Ausübung des Berufs nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt (Berufsrelevanz);
- b) die lernende Person die Auswirkungen der Behinderung auf Prüfungssituationen mit einem aktuellen ärztlichen oder psychologischen Gutachten belegen kann.

---

<sup>1</sup> SR 151.3.

<sup>2</sup> SR 412.10.

<sup>3</sup> SR 412.101.

<sup>4</sup> sGS 231.11.

<sup>5</sup> geändert durch Nachtrag vom 11. Dezember 2023.

<sup>6</sup> aufgehoben durch Nachtrag vom 11. Dezember 2023.



*Ziff. 4 Art des Nachteilsausgleichs*

<sup>1</sup> Mögliche Massnahmen sind:

- a) die Gewährung von mehr Zeit;
- b) die Zulassung besonderer Hilfsmittel;
- c) weitere geeignete organisatorische Massnahmen.

*Ziff. 5 Verfahren*

<sup>1</sup> Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs reicht die lernende Person ein Gesuch beim Amt für Berufsbildung ein.

<sup>2</sup> Das Gesuch für Prüfungen während der Ausbildung kann frühestens nach Ausbildungsbeginn eingereicht werden.

<sup>3</sup> Nachteilsausgleiche für das Qualifikationsverfahren können nur gewährleistet werden, wenn das Gesuch bis zum 30. November des letzten Ausbildungsjahrs eingeht.

*Ziff. 6 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Richtlinie ersetzt die «Richtlinie für die Berücksichtigung von Behinderungen der beruflichen Grundbildung und beim Qualifikationsverfahren» vom 25. August 2010. Sie wird ab 23. August 2021 angewendet.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller  
Amtsleiter